

Pflichtenheft für die Finanzkommission (FIKO) des Kantonsrates von Solothurn

Vom 4. Dezember 1991 (Stand 18. Dezember 2001)

Das Büro des Kantonsrates von Solothurn
gestützt auf § 30 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991¹⁾

beschliesst:

1. Aufgaben als Aufsichtskommission

§ 1

¹ Die Finanzkommission (FIKO) übt die unmittelbare parlamentarische Finanzkontrolle aus. In dieser Eigenschaft überprüft sie als vorberatendes Organ des Kantonsrates den gesamten Finanzhaushalt, begutachtet den Voranschlag, die Verpflichtungs- und Nachtragskreditbegehren, die Rechnung und den Finanzplan (vgl. FHV § 34).

§ 2

¹ Die Finanzaufsicht der FIKO erstreckt sich auf (vgl. KRG § 47, Anhang zum GR und FHV § 47):

- a) Departemente und Amtsstellen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte;
- b) selbständige und unselbständige Anstalten, soweit keine gesetzlichen Spezialbestimmungen entgegenstehen ;
- c) vom Staat subventionierte Betriebe und Organisationen nach speziellen gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften.

§ 3

¹ Die FIKO überprüft und begutachtet alle Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in die Finanzplanung und in den gesamten Finanzhaushalt.

§ 4

¹ Die Aufsicht der FIKO richtet sich nach folgenden Kriterien (vgl. Art. 130 der Kantonsverfassung und FHV §§ 2 ff.):

- a) Rechtmässigkeit (Verfassungs- und Gesetzmässigkeit);
- b) Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit;
- c) Übereinstimmung mit der Finanzplanung und mit der konjunkturellen Lage;

¹⁾ BGS [121.1](#).

121.213

- d) Wirtschaftlichkeit;
- e) Gleichgewicht des Staatshaushaltes.

§ 5

¹ Die FIKO hat - mit Ausnahme der in der FHV festgelegten keine Weisungskompetenzen (vgl. § 19).

² Die FIKO kann dem Rat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen (vgl. KRG § 47 Abs. 1).

³ Die FIKO kann parlamentarische Vorstösse einreichen (vgl. GR § 79 Abs. 1), in ihren Berichten Empfehlungen abgeben und mit Nachkontrollen prüfen, ob diese Empfehlungen verwirklicht worden sind (vgl. KRG § 50 Abs. 2 und 3).

§ 6

¹ Dringliche Nachtragskredite dürfen vor der Bewilligung durch den Kantonsrat nur beansprucht werden, wenn die FIKO zustimmt (vgl. FHV § 28).

2. Aufgaben als Sachkommission

§ 7*

¹ Die FIKO hat als Sachkommission insbesondere folgende Aufgaben (vgl. KV Art. 72 Abs. 2, KRG § 16 Abs. 1 und GR § 30):

- a) Vorberatung der in ihrem Bereich liegenden (vgl. Anhang zum GR) oder ihr von der Ratsleitung¹⁾ zugewiesenen Geschäfte;
- b) regelmässige Verfolgung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
- c) Ausarbeitung von Anregungen und Vorschlägen zur Problemlösung in ihren Sachbereichen.
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate in ihren Sachbereichen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen.

§ 8

¹ Bei Wahlgeschäften beurteilt die FIKO die Kandidaten und unterbreitet dem Rat Wahlvorschläge.

² Erachtet die FIKO das Ergebnis einer Ausschreibung als ungenügend, kann sie die Stelle erneut ausschreiben lassen oder dem Rat die Besetzung auf dem Berufungsweg beantragen (vgl. GR § 65 Abs. 2 und 3).

§ 9

¹ Erachtet sich die FIKO nicht zuständig, ein bestimmtes Geschäft zu behandeln, erstattet sie der Ratsleitung entsprechend Bericht und stellt einen begründeten Antrag auf Zuweisung an eine andere Kommission.

¹⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

3. Informationsrechte (vgl. KRG §§ 29 ff. und FHV §§ 36 ff.)

§ 10

¹ Die FIKO kann:

- a) ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern;
- b) im Einvernehmen mit dem Departementsvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- c) Besichtigungen vornehmen;
- d) Inspektionen durchführen;
- e) im Einvernehmen mit der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen.

§ 11

¹ Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gilt KRG § 32. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten kann die FIKO an einem Akteneinsichtsbegehren festhalten (vgl. KRG § 32 Abs. 4).

§ 12

¹ Wer von Äusserungen oder Akten Kenntnis erhält, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, ist seinerseits an das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. KRG § 34).

4. Verhandlungsordnung

§ 13

¹ Die FIKO konstituiert sich selbst (vgl. GR § 21 Abs. 2).

§ 14

¹ Der Präsident der FIKO erstellt unter Absprache mit dem Ratssekretariat einen Sitzungsplan für mindestens ein halbes Jahr.

§ 15

¹ Für die Kommissionsverhandlungen gelten die §§ 41 und 43 ff. des Geschäftsreglementes sinngemäss (vgl. GR § 23).

² Für die Ausstandspflicht gilt KRG § 27.

§ 16

¹ Stellvertretung ist nur zulässig, wenn ein Kommissionsmitglied während längerer Zeit nicht an den Kommissionssitzungen teilnehmen kann (vgl. GR § 20).

§ 17

¹ Erster Ansprechpartner der FIKO ist der Regierungsrat.

² Will die Kommission ohne den zuständigen Departementsvorsteher tagen, teilt sie ihm dies rechtzeitig mit.

121.213

§ 18

¹ Eine Inspektion ist dem zuständigen Departementsvorsteher in der Regel anzukündigen (vgl. KRG § 50 Abs. 1).

§ 19

¹ Die FIKO kann die Finanzkontrolle mit besonderen Prüfungen beauftragen. Der Regierungsrat ist über das Ergebnis der Prüfungen zu orientieren (vgl. FHV §§ 35 Abs. 3 und 45 Abs. 3).

§ 20

¹ Stellt die FIKO Mängel fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie dem zuständigen Departementsvorsteher vor Abschluss der Beratungen Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. KRG § 50 Abs. 2).

§ 21

¹ Die FIKO tagt in der Regel nicht öffentlich. Ihre Sitzungen sind auch für die übrigen Ratsmitglieder nicht zugänglich (vgl. KRG § 17).

§ 22

¹ Die FIKO kann Ausschüsse bilden (vgl. GR § 23 Abs. 3). Diese haben dieselben Informationsrechte wie die Gesamtkommission.

5. Koordination mit anderen Kommissionen

§ 23

¹ Die FIKO unterrichtet die anderen Aufsichtskommissionen über Feststellungen, die deren Tätigkeitsbereiche berühren (vgl. KRG § 51).

§ 24

¹ Den Präsidenten der andern Aufsichtskommissionen (GPK, JUKO) sind alle Protokolle zuzustellen. Davon ausgenommen sind Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. GR § 27 Abs. 3).

² Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sind der Redaktionskommission vor der Behandlung im Rat zu überweisen (vgl. GR § 32).

§ 25

¹ Bei den Beratungen von Budget und Rechnung sind die zuständigen Departementsvorsteher für ihre Sachgebiete beizuziehen. Ausserdem kann die FIKO die zuständigen Kommissionspräsidenten beiziehen.

6. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 26

¹ Die FIKO erstattet dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht.

² Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat spätestens zehn Tage vor der Session zuzustellen (vgl. GR § 25).

§ 27

¹ Der Kommissionspräsident oder der von der Kommission bestimmte Kommissionssprecher kann die schriftlichen Berichte in der Ratsdebatte wenn nötig mündlich ergänzen.

§ 28

¹ Die FIKO kann dem Rat beantragen (vgl. GR § 43 ff.):

- a) auf die Sache nicht einzutreten;
- b) auf die Sache einzutreten, aber die Vorlage zurückzuweisen;
- c) auf die Sache einzutreten und die Vorlage unverändert anzunehmen;
- d) auf die Sache einzutreten und die Vorlage mit bestimmten Änderungen anzunehmen.

§ 29

¹ Die FIKO orientiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit (vgl. KRG § 18).

² Für die Erstellung von Pressemitteilungen und die Organisation von Pressekonferenzen ist der Kommissionspräsident verantwortlich.

§ 30

¹ Pressemitteilungen sind den Medien über das Ratssekretariat zuzustellen.

² Das Ratssekretariat kann die Mitteilungen mehrerer Kommissionen zusammenfassen.

§ 31

¹ Wird eine Pressekonferenz organisiert, ist die Regierung zu orientieren.

7. Schlussbestimmungen

§ 32

¹ Das Pflichtenheft der Staatswirtschaftskommission vom 26. Oktober 1977¹⁾ wird aufgehoben.

§ 33

¹ Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

¹⁾ Nicht publiziert.

121.213

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
18.12.2001	18.12.2001	§ 7	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 7	18.12.2001	18.12.2001	totalrevidiert	-